

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2020-6 SG 42 Rü

Ansbach, 12.10.2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma: Breitenbücher GbR, Am Steinbruch 2, 91628 Steinsfeld
Standort: Flur Nrn. 250, 252, 253 Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld

Die Firma Breitenbücher GbR, Am Steinbruch 2, 91628 Steinsfeld, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs am o.g. Standort in Steinsfeld um 9,11 ha auf eine Gesamtfläche von ca. 51 ha.

Der bereits bestehende Steinbruch ist im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Einstufung nach der Anlage 1 zum UVPG zu berücksichtigen. Es ergibt sich durch die Erweiterung eine Abbaufäche von 51 ha, weshalb die Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG einschlägig ist. Da bereits im Jahr 2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Steinbruchs durchgeführt wurde, ist für die geplante Erweiterung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nötig.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben sind für die Luftreinhaltung in Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Einschätzung unterliegt der Berücksichtigung entsprechender Vorkehrungen wie dem Stand der Technik entsprechende Staubabsauge- und -filtereinrichtungen beim Bohren der Sprenglöcher, Befeuchtung der Haupttransportwege bei trockener Witterung, 3m hoher Wall entlang des südlichen und östlichen Randes der Erweiterungsfläche und Einhaltung der 28.BImSchV für Dieselmotoren.

Weiterhin werden die an der nächstgelegenen Wohnbebauung zulässigen reduzierten Immissionsrichtwerte von 54 dB(A) tags auch weiterhin unterschritten, wenn die antragsgemäßen Vorgaben aus dem Lärmschutzgutachten (Nr. 190180 vom 03.02.2020 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg) eingehalten werden.

In Hinblick auf Erschütterungen wird durch die sprengtechnische Stellungnahme (O. Hoyer, 09.10.2019) festgestellt, dass bei Einhaltung aller sicherheitstechnischer Parameter und der Höchstlademengen pro Zündzeitstufe Schäden durch Sprengimmissionen und negative Auswirkungen auf Anwohner und auf das Umfeld auszuschließen sind.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerdem nicht in einem der in Nr. 2.3.11 der Anlage 3 genannten Gebiete.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Umfeld der beantragten Erweiterungsfläche zwar gegeben sind, aber unter Berücksichtigung der veranschlagten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten sind.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden wesentliche Informationen für die Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des angrenzenden Natura 2000-Gebiets generiert, da hier ein unmittelbarer Bezug zwischen den vom Projekt betroffenen Tierarten einschließlich ihrer Lebensräumen und den Erhaltungszielen besteht. Aus dem Formblatt zur Voreinschätzung der Auswirkungen der geplanten Steinbrucherweiterung (Stand 20. Februar 2020; Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger, Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien), in dem die Wirkfaktoren und möglichen erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt wurden, lässt sich ableiten, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen verträglich ist.

Im Südosten der geplanten Erweiterungsfläche liegt innerhalb des Natura 2000-Gebiets das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“. Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Sowohl die im Rahmen des BImSchG-Verfahren erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als auch durch die erstellte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung lassen Rückschlüsse auf die Betroffenheit des Naturschutzgebietes zu. Eine unmittelbare Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundfläche, beispielsweise durch Überbauung, Aufschüttung oder Ablagerung, findet im Gebiet selbst durch den Steinbruch nicht statt. Eine mittelbare Beeinträchtigung, die sich auch auf die wesentlichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets oder besonders und streng geschützte Arten auswirken würde, werden voraussichtlich durch die veranschlagten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgewendet. Verbotstatbestände im Sinne der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ sind derzeit nicht zu erwarten.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG, sind nicht betroffen. Die Erweiterungsfläche grenzt zwar an die Schutzzone des Naturparks an, eine wesentliche Flächeninanspruchnahme findet aber nach aktuellem Kenntnisstand nicht statt.

Die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben zur Erweiterung des Steinbruchs nicht betroffen und somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon 0981 468-0, eingeholt werden.

Ansbach, den 12.10.2020
Landratsamt Ansbach

gez.

R ü h l